



TSV 1907 LONDORF e. V.

SATZUNG

**Eingetragen beim Amtsgericht Gießen unter VR-Nr. 591
Änderung vom 19. November 2010
gemäß Kopie des beigefügten Schreibens.**

Amtsgericht Gießen - Registergericht -

Dienstgebäude:
caaascr, age 1 3` 33:: 0

Postanschrift:
Amt,gericht Gießen, Postfach 111603. 35387 Gießen



Turn- und Sportverein 1907 Londorf e.V.
c/o Achim Wittassek (Vorsitzender)
Hofwiesenstraße 1
35466 Rabenau

Telefon
Vermittlung 06 41/9 34-0
Durchwahl 2511
Telefax 06 41/9 34-2500

Sprechzeiten
9 bis 12 Uhr

Datum 19.11.2010

Ihre Nachricht vorn - Ihr Zeichen

Geschäftsnummer (bille stets angeben)
VR 591

Eintragung im Vereinsregister betreffend Turn- und Sportverein 1907 Londorf e.V.,
Rabenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Gießen ist auf dem Registerblatt VR 591 die nachstehend
wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 5

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden
Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Gewählt als

Kassenwart:

Seip. Joachim, Rabenau, *21.12.1966

Gewählt als

Schriftführer:

Linhart. Manfred, Mücke, '20.09.1940

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 05.11.2010 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

17.11.2010

Schwarz

b) Bemerkungen:

Anmeldung Blatt 13 ff. Sonderband II.

Wichtiger Hinweis für den Verein:

In letzter Zeit versuchen mehrfach private Anbieter mit amtlich aussehenden Rechnungen (i.d.R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o.ä.) Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nimmt.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Gießen für Vereinsregistereinträge und deren Veröffentlichung ausschließlich über die Gerichtskasse Gießen erfolgen.

(Ein Versand erfolgt niemals gegen Nachnahme: verweigern Sie in solchen Fällen die Annahme!)

Mit freundlichen Grüßen

Jäger

Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Die Geschäftsräume befinden sich in 35466 Rabenau, Hofwiesenstraße 1.
(Die Angabe der Geschäftsräume erfolgt ohne Gewähr.)

SATZUNG des TSV 1907 Londorf e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der am 30.6.1907 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1907 Londorf e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rabenau/Hessen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
 2. Zu den Aufgaben gehören die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Abteilungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich hierfür sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Beitritts kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste, Mitgliedschaften oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seinem Beitrag in Verzug ist.

Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.

Wegen unehrenhaften Verhaltens gegen das Ansehen des Vereins.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht die Möglichkeit des Anrufs der Mitgliederversammlung. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückzahlung.

6. Wird eine Mitgliedschaft gekündigt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder der Eintritt in den Verein erklärt, werden beide (oder mehrere) Zeiträume zu einer Gesamtzeit der Mitgliedschaft zusammengefasst und im Rahmen der Ehrenordnung berücksichtigt.

§ 4 - Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Dies gilt gleichermaßen für zusätzliche Beiträge einzelner Abteilungen.
Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld und sollen mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.
Vom Kontoinhaber verursachte Kosten für Rücklastschriften sind von diesem zu tragen.
2. Bei sozialer Notlage oder aus sportlichen Gründen kann der Vorstand eine zeitlich befristete Befreiung aussprechen.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Eine Vertretung durch Eltern oder Personensorgeberechtigte Elternteile ist bei Wahlen und Abstimmungen nicht statthaft.
5. Jüngere Mitglieder können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die im ersten Halbjahr stattfinden soll und vom Vorstand einzuberufen ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Organ der Gemeinde Rabenau. Zwischen dem Tag der Einladung (Erscheinung des Organs) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Auswärtige Mitglieder werden unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift eingeladen. Die schriftliche Einladung ist auch gewährt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
5. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind auf diesem Wege nicht möglich.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

- dem stv. Kassenwart
 - dem stv. Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - dem Medienbeauftragten
 - je einem gewählten Mitglied der Abteilungen und
 - drei Beisitzern
2. Der Vorstand, der auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, kann als solcher gemäß seiner satzungsmäßigen Aufgaben tätig werden, wenn von der Mitgliederversammlung mindestens 7 Mitglieder gewählt werden. Ergänzungen des Vorstandes sind durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.
 3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist die Beschlussfassung auf geheimer Basis durchzuführen.
 4. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes gehören:
 - Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
 - Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
 - Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - Repräsentation des Vereins
 - Finanzplanung
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
 - Zusammenarbeit mit den Abteilungen
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden. Weitere Ordnungen werden nach Bedarf beschlossen.

§ 9 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins im Alter von 10 bis 21 Lebensjahren.
2. Sie soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter und wird von diesem geleitet. Es gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.
3. Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren das Jugendteam, das aus dem Jugendleiter dem Stellvertreter und dem Schriftführer besteht.
4. Die Jugendversammlung oder das Jugendteam kann an den Gesamtvorstand Anträge stellen, die dieser binnen vier Wochen zu behandeln hat.
5. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung für den Verein aufstellen, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung soll die Mitwirkung der Jugendlichen in allen sie berührenden Fragen der sportlichen Betätigung, der sportlichen Jugendhilfe und des sonstigen Vereinslebens sicherstellen.

§ 10 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes neu gebildet oder aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Außerdem wird ein Vertreter für den Vorstand gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine besonderen eigenen Rechte. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gemäß § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und bei nachgewiesener Pflichtverletzungen entziehen.
5. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 - Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll auszufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung

von dem jeweiligen Versammlungsleiter berufen.

§ 12 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Zu Kassenprüfern werden zwei Personen und ein Ersatzprüfer gewählt, der im Verhinderungsfalle zum Einsatz kommt. Eine Wiederwahl in der nächsten Wahlperiode ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 13 - Datenschutz

Die Einzelheiten werden in einer separaten Datenschutzordnung geregelt. Basis sind die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, die in der Bundesdatenschutzverordnung vorgegeben sind.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rabenau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 15 - Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 5. November 2010 in 35466 Rabenau - Londorf beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 10. März 2009 und wird nach Genehmigung durch das Registergericht am 19. November 2010 in Kraft gesetzt.



Achim Wittassek (Vorsitzender)



Manfred Linhart (Schriftführer)